



Umsetzung des GIR-MCAA  
und Abgabe des Mindest-  
steuer-Berichts (GIR)

EY-Kurzstellungnahme

Stand: 31.03.2026



The better the question. The better the answer.  
The better the world works.



Shape the future  
with confidence

## 1. Einleitung

Zum 30.06.2026 steht erstmals die Abgabe des Mindeststeuer-Berichts (GloBE Information Return – GIR) für Unternehmensgruppen mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr an. Damit Unternehmensgruppen den erforderlichen GIR nicht in mehreren Staaten abgeben müssen, ist (aus deutscher Sicht nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MinStG) zwischen den beteiligten Staaten ein wirksames Übereinkommen zum Austausch des GIR erforderlich. Innerhalb der EU ist der Austausch durch die DAC9 sichergestellt. Mit Drittstaaten soll dies über das Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information (GIR-MCAA) erfolgen, welches auch Deutschland bereits am 19.09.2025 unterzeichnet hat.

Das vorliegende Umsetzungsgesetz dient der Überführung des GIR-MCAA in innerstaatliches Recht. Dem Vernehmen nach ist mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und mit der Notifikation der innerstaatlichen Umsetzung durch Deutschland nach aktuellem Planungsstand jedoch nicht vor September 2026 und damit nach dem 30.06.2026 zu rechnen.

Bei einer verzögerten innerstaatlichen Umsetzung ergeben sich praktische und rechtliche Unsicherheiten für die betroffenen Unternehmensgruppen. Insbesondere für deutsche Unternehmensgruppen zeigt sich im Ausland ein Compliance-Risiko, u.U. sogar ein Risiko des Entstehens sachlich ungerechtfertigter Mehrbelastungen. Diese Risiken können durch ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren vermieden.

Auf diese Weise würde die Entstehung unnötiger Bürokratie verhindert, durch die anderenfalls die Sicherstellung rechtskonformen Verhaltens zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer in zahlreichen Ländern insbesondere für deutsche Unternehmensgruppen nochmals massiv erschwert wird. Eine Verzögerung der – inhaltlich wohlgemerkt politisch und fachlich völlig unumstrittenen – Umsetzung sollte daher unbedingt ausgeschlossen werden.

## 2. Folgen einer nicht rechtzeitigen Umsetzung

Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 MinStG entfällt die Pflicht zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts im Inland nur, wenn

1. der GIR im Ausland abgegeben wurde (Nr. 1) und
2. mit diesem Staat ein automatischer Informationsaustausch des GIR über die DAC9 oder eine "wirksame völkerrechtliche Vereinbarung" sichergestellt ist (Nr. 2).

Laut der Gesetzesbegründung setzt die wirksame völkerrechtliche Vereinbarung auch die „innerstaatliche Anwendung“ und somit nach unserem Verständnis die Umsetzung in innerstaatliches Recht voraus (BR-Drs. 365/23, S. 260). Wenn diese zum ersten GIR-Abgabetermin am 30.06.2026 noch nicht erfolgt ist, verursacht dies auf Unternehmensseite in zwei Konstellationen Rechtsunsicherheit, erhebliche bürokratische Belastungen und die Gefahr von Bußgeldern:

- a) Abgabe des GIR durch eine in einem Drittstaat ansässige oberste Muttergesellschaft mit Geschäftseinheiten in Deutschland

In den allermeisten Konzernen sind die relevanten Berichts- und Steuerprozesse auf Ebene der obersten Muttergesellschaft zusammengeführt. Daher planen diese Konzerne derzeit, den GIR typischerweise durch die oberste Muttergesellschaft in deren Ansässigkeitsstaat abzugeben. Bei Abgabe des GIR bis zum 30.06.2026 in einem Drittstaat durch die dort ansässige oberste Muttergesellschaft wäre die Bedingung des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MinStG ggf. nicht erfüllt. Die Abgabe des GIR durch die Drittstaaten-Konzernmutter würde demnach in Deutschland ggf. nicht befreiend wirken und die deutsche Geschäftseinheit müsste einen eigenen GIR in Deutschland einreichen. Bei Nichteinreichung in Deutschland droht nach § 98 Abs. 1 MinStG ein Bußgeld.

Dieser Fall könnte ggf. seitens der deutschen Finanzverwaltung durch eine Nichtbeanstandungsregelung o.ä. adressiert werden, nach der die Voraussetzung des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MinStG bis zur Umsetzung des GIR-MCAA bei Abgabe des GIR als erfüllt gilt.

- b) Abgabe des GIR durch eine deutsche Konzernmutter mit Tochtergesellschaft in Drittstaaten

Für deutsche Unternehmensgruppen gegenüber dem in (a) beschriebenen Fall ungleich wichtiger sind mögliche Pflichten und Verstoßrisiken, die sich aus dem umgekehrten Fall im Ausland ergeben.

§ 75 Abs. 2 MinStG setzt Art. 8.1.2 der Model Rules (siehe auch Art. 44 Abs. 3

Richtlinie 2022/2523) um, wonach die befreiende Abgabe des GIR ebenfalls an die Voraussetzung einer „wirksame[n] qualifizierte[n] Vereinbarung“ geknüpft wird. Diese Regelung ist in anderen Staaten in gleicher Lesart umgesetzt worden.

Setzt Deutschland das GIR-MCAA nicht rechtzeitig vor dem 30.6.2026 um, droht daher spiegelbildlich zum vorherigen Punkt der Verlust der Befreiungswirkung der GIR-Abgabe in Deutschland für die Berichtspflicht in allen Drittstaaten. Im Ergebnis werden sämtliche Konzerne mit oberster Muttergesellschaft in Deutschland gezwungen sein, den GIR in mindestens einem ausländischen Staat abzugeben, der das GIR-MCAA wirksam umgesetzt hat. Andernfalls droht in allen Drittstaaten, die Pillar 2 mit Wirkung zum 01.01.2024 umgesetzt haben, ein Compliance-Verstoß sowie ggf. ein Bußgeld für eine nicht wirksam erfolgte Abgabe des GIR.

Grundsätzlich ist die deutsche Verzögerung bei der MCAA-Umsetzung jederzeit transparent in der von der OECD zur Verfügung gestellten Datenbank zum Stand der Austauschverhältnisse bei verschiedenen Regelungen zum automatischen Informationsaustausch erkennbar.<sup>1</sup>

Da sich die betroffenen Unternehmensgruppen nach unserer Wahrnehmung bislang auf eine rechtzeitige Umsetzung des GIR-MCAA verlassen haben und dementsprechend von einer Befreiungswirkung der Abgabe in den o.g. Konstellationen ausgehen, dürfte die o.g. Problematik zu einer größeren Verunsicherung über die Befreiungswirkung der GIR-Abgabe in Drittstaatenfällen führen. Im Ergebnis wären die betroffenen Unternehmen völlig unerwartet mit dem Mehraufwand konfrontiert, den Mindeststeuer-Bericht in einer anderen bzw. weiteren Jurisdiktion abzugeben, um Compliance-Risiken zu minimieren.

*Petition: Das Gesetzgebungsverfahren zum GIR-MCAA-Umsetzungsgesetz sollte – um unnötige bürokratische Belastungen der Wirtschaft zu vermeiden – z.B. durch eine Einbringung über die Koalitionsfraktionen beschleunigt werden, so dass der Verfahrensabschluss und die Notifikation bei der OECD bis zum 30.06.2026 sichergestellt werden können.*

*Begleitend sollte die Finanzverwaltung z.B. per BMF-Schreiben erklären, dass bei einer zum 30.06.2026 noch nicht erfolgten Notifizierung der GIR-MCAA-Umsetzung durch Drittstaaten sowie bei einer noch nicht erfolgten DAC9-Umsetzung durch EU-Mitgliedstaaten zumindest bis zum 31.12.2026 (erste Frist für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch, § 3 Nr. 2 GIR-MCAA) die Voraussetzung des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MinStG als erfüllt gelten.*

*Sollte eine Notifizierung der Umsetzung des GIR-MCAA bis zum 30.06.2026 nicht möglich sein, wäre eine mit den Drittstaaten abgestimmte Kommunikation hilfreich, dass seitens der Drittstaaten eine bis zum 31.12.2026 durch die Bundesregierung nachgeholte Umsetzung und Notifikation als ausreichend angesehen wird und von den Drittstaaten damit ein bis zum 30.06.2026 in Deutschland abgegebener GIR als befreiend angesehen wird. Für Zwecke der internationalen Transparenz und Rechtssicherheit sollte eine solche Kommunikation bzw. deren Resultat zur Veröffentlichung bei der OECD angeregt werden (z.B. auf der Website zur Übersicht der Abkommen zum internationalen Informationsaustausch der OECD).<sup>1</sup>*

<sup>1</sup><https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/international-standards-on-tax-transparency/automatic-exchange-of-information-exchange-relations-hips.html>.

## EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2026 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser  
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.